

Leitfaden für vom LSC organisierte Trainingsmaßnahmen

Inzidenzbasiert, unter Einhaltung der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes

Stand 21.04.2021

Zielgruppe	Voraussetzungen	Inzidenz < 50	Inzidenz 50-100	Inzidenz > 100
Jüngsten Opti <u>Gruppentraining</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • outdoor • Kontaktfrei • Kinder unter 14 Jahren • Max 20 Kinder • 1-2 Trainer • Einhaltung Hygienekonzept • Fragebogen 			
Jüngsten Opti <u>Einzeltraining</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • outdoor • Kontaktfrei • 1 Kind • 1 Trainer • Einhaltung Hygienekonzept • Fragebogen 			
Jugend /Erwachsene Laser <u>Gruppentraining</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • outdoor • Kontaktfrei • Max 10 Personen • 1 Trainer • Einhaltung Hygienekonzept • Fragebogen 			
Jugend /Erwachsene Laser <u>Einzeltraining</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • outdoor • Kontaktfrei • 1 Trainer • 1 Jugendlicher/ Erwachsener • Einhaltung Hygienekonzept • Fragebogen 			
Jugend /Erwachsene 420er, J70, Yachten <u>Gruppentraining</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • outdoor • Kontaktfrei • Max 10 Personen • 1 Trainer • Einhaltung Hygienekonzept • Fragebogen 			

Jugend 420er <u>Einzeltraining</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • outdoor • Kontaktfrei • 1 Boot (2 Personen) • 1 Trainer • Einhaltung Hygienekonzept • Fragebogen 			

Auszug aus der Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

§ 10 Sport

(1) Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung sind wie folgt zulässig:

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von **100 überschritten** wird, ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt;
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen **50 und 100** liegt, ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt;
3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz **von 50 nicht überschritten** wird, ist nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

§ 4 Kontaktbeschränkung

(1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist vorbehaltlich des § 3 nur gestattet

1. 1.mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie
2. 2.zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird; die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

²§ 2 Nr. 7 und 9 bleibt unberührt. ³Unbeschadet Satz 1 Nr. 2 hinaus können sich im Zeitraum vom 24. bis 26. Dezember 2020 stattdessen auch alle Angehörigen eines Hausstands mit vier über diesen Hausstand hinausgehenden, zum engsten Familienkreis gehörenden Personen zuzüglich zu deren Hausständen gehörenden Kindern unter 14 Jahren treffen. ⁴Zum engsten Familienkreis im Sinne des Satzes 3 gehören Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie die jeweiligen Angehörigen ihres Hausstands.